

Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Kauf, die Überlassung und die Vermietung von Werkzeug

der Firma MAINCOR Rohrsysteme GmbH & Co. KG, zur Verwendung für die angegebenen Zwecke gegenüber Unternehmen.

Stand: 05.01.2010

- nachfolgend Verkäufer oder Vermieter genannt -

Präambel

Der Verkäufer vertreibt an Kunden Rohre und Fittinge. Eine Verbindung der Rohre mit den Fittingen kann nur mittels Verwendung bestimmter Werkzeuge hergestellt werden. Diese Werkzeuge werden vom Verkäufer zum Verkauf, zur Überlassung und zur Vermietung angeboten. Sie dienen der ausschließlichen Nutzung und Verwendung zur Verlegung, Verarbeitung und dem Einbau von Rohren.

Der Käufer beabsichtigt diese Werkzeuge zur Rohrverlegung und -verbindung von dem Verkäufer zu erwerben oder zu leihen. Die Parteien beabsichtigen weiterhin, dass bei einem Kauf von Werkzeug die Entrichtung des Kaufpreises für den Erwerb der Werkzeuge (teilweise) erlassen werden soll, wenn der Käufer einen bestimmten Nettowarenwert an Rohren und Fittingen von dem Verkäufer realisiert. Die Konditionen sind im Anhang Werkzeug – nachfolgend „AW“ genannt - spezifiziert.

§ 1 Werkzeugkauf:

1. Kaufgegenstand, Kaufpreis und Fälligkeit

- I. Der Verkäufer verkauft die im AW aufgeführten Werkzeuge.
- II. Der Kaufpreis und die Kaufpreiszahlungsverpflichtung sind im AW aufgeführt.
- III. Dem Käufer wird die Entrichtung des im AW genannten Kaufpreises unter der aufschiebenden Bedingung erlassen, dass er in einem Zeitraum, siehe AW, einen Nettowarenwert an Rohren und Fittingen von dem Verkäufer realisiert. Die Höhe ist ebenfalls im AW angegeben, maßgeblich hierfür ist der Zahlungseingang.
- IV. Bestellungen aus Sonderaktionen werden bei der Berechnung des Nettowarenwertes nicht berücksichtigt. Darüber hinaus werden Gutschriften aus Warenrückgaben bei der Berechnung des Nettowarenwertes in Abzug gebracht.
- V. Sofern der Käufer das im AW genannte Umsatzziel nicht erreicht, wird dem Käufer der Kaufpreis anteilig unter Berücksichtigung des tatsächlich erzielten Nettowarenwertes in diesem Zeitraum erlassen. Der errechnete Restkaufpreis ist von dem Käufer nach korrigierter Rechnungslegung bzw. Gutschrift zu entrichten. Sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde, ist der Kaufpreiszahlungsanspruch 30 Tage nach Zusendung der korrigierten Rechnung/Gutschrift fällig.

2. Eigentumsvorbehalt

- I. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den von ihm gelieferten Werkzeugen bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung (siehe AW) durch den Käufer vor.
- II. Sofern der Käufer das im AW genannte Umsatzziel erreicht, verzichtet der Verkäufer auf die Geltendmachung seines Eigentumsvorbehaltes nach Zusendung einer entsprechenden Rechnungsgutschrift.
- III. Sofern der Käufer im Falle der Entrichtung eines (Rest-)Kaufpreises mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug kommt, so kann der Verkäufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen von diesem Kaufvertrag zurücktreten und die Herausgabe der im AW genannten Werkzeuge verlangen.
- IV. Bis zur vollständigen Entrichtung des Kaufpreises bzw. bis zum Bedingungseintritt ist eine Weiterveräußerung der unter 1. dieses Vertrages genannten Werkzeuge durch den Käufer an einen Dritten nicht gestattet.

3. Lieferung

Die Werkzeuglieferung erfolgt durch den Verkäufer frei Haus.

§ 2 Nutzungsüberlassung von Werkzeug

1. Nutzungsgegenstand

Der Vermieter überlässt dem Mieter im AW spezifizierte Betriebsmittel. Diese sind wie in der Präambel genannt zu nutzen. Schäden sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

2. Vertragsdauer

Die Vertragsdauer ist im AW aufgeführt.

3. Übergabe/ Rückgabe

- I. Die Betriebsmittel werden am im AW festgelegten Zeitpunkt an den Mieter übergeben.
- II. Die Rückgabe an den Vermieter erfolgt am Geschäftssitz des Vermieters.
- III. Sämtliche Unterlagen wie Gebrauchsanweisung etc. sind an den Vermieter zurückzugeben.

4. Mietzins und Kosten

- I. Der Mieter hat an den Vermieter einen Mietzins zu entrichten. Die jeweilige Höhe des Mietzinses richtet sich nach der im AW angegebenen Mietpreisliste für Presswerkzeuge zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Als Berechnungsgrundlage dienen der Werkzeugtyp, gegebenenfalls das Zubehör sowie die voraussichtliche Mietdauer. Der Mietzins versteht sich ohne Mehrwertsteuer. Die Zahlung hat binnen 30 Tagen ohne Abzüge zu erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- II. Nach Vertragsbeendigung wird durch den Vermieter eine Rechnung über den Mietzins erstellt, welche an den Mieter 2. versandt wird. Die Zahlung hat binnen 30 Tagen ohne Abzüge zu erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- III. Steuern, Gebühren und Transportkosten, die bei der Rückführung der Betriebsmittel zum Vermieter anfallen, gehen zu Lasten des Mieters.

5. Verwahrung

- I. Die Betriebsmittel sind von dem Mieter gesondert aufzubewahren und zu lagern.
- II. Der Mieter verpflichtet sich sorgsam mit den Betriebsmitteln umzugehen.
- III. Die angemieteten Betriebsmittel dürfen nicht für andere Zwecke als wie in der Präambel dargestellt verwendet werden.
- IV. Eine anderweitige Verwendung durch den Mieter setzt eine schriftliche Einwilligung des Vermieters voraus.
- V. Insbesondere ist der Mieter nicht berechtigt, die Betriebsmittel an Dritte zu verleihen bzw. weiterzuvermieten.

6. Haftung

- I. Der Auftragnehmer ist für die Sicherheit sowie für die Erhaltung der Beschaffenheit verantwortlich. Die Betriebsmittel müssen sich jederzeit in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, der den jeweils einschlägigen Gesetzes- und Sicherheitsvorschriften sowie den Unfallverhütungsvorschriften entspricht.
- II. Eine etwaige Haftung von MAINCOR aufgrund von Sicherheitsmängeln an den Betriebsmitteln, ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer stellt MAINCOR diesbezüglich von jeglichen Schadensersatzansprüchen frei.

7. Herausgabe

- I. Die im AW bezeichneten Gegenstände sind auf Anforderung von MAINCOR unverzüglich herauszugeben.
- II. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, MAINCOR jederzeit den Zugang zu seinem Eigentum zu verschaffen.
- III. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Geltendmachung etwaiger Zurückbehaltungsrechte gegenüber MAINCOR.

8. Transport

MAINCOR trägt die Kosten für den Transport, Verpackung und die Transportversicherung bezüglich der Auslieferung 1. und Bereitstellung der Betriebsmittel. Die Kosten des Rücktransportes gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

9. Versicherung

Der Auftragnehmer versichert auf seine Kosten die geliehenen Betriebsmittel gegen Feuer, Wasser, Diebstahl, mutwilliger Beschädigung etc. Die Versicherungspolice ist auf Verlangen von MAINCOR vorzulegen.

§ 3 Allgemeine Bedingungen

1. Allgemeines

- I. Für die von uns übernommenen vertraglichen Leistungen gelten in nachstehender Reihenfolge:
 - die einzelvertragliche Vereinbarung der Parteien;
 - diese allgemeinen Vertragsbedingungen für die Vermietung von Werkzeugen;
 - das Bürgerliche Gesetzbuch.
- II. Die Vermietung von Werkzeugen erfolgt ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Abweichungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.
- III. Mit Abschluss des Mietvertrages, spätestens mit der Entgegennahme der Werkzeuge erkennt der Mieter diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Vermietung von Werkzeugen an. Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

- IV. Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Vermietungen aufgrund schriftlichem oder fernmündlichem Mietvertragsabschluss des Mieters.

2. Übergabe der Mietsache

- I. Alle Mietwerkzeuge – einschließlich Zubehör – werden dem Mieter in einem sauberen, einwandfreien und betriebssicheren Zustand übergeben. Der Mieter muss bei Übernahme der Mietsache den einwandfreien Zustand der Werkzeuge sowie die Vollständigkeit der Mietgegenstände und des Zubehörs überprüfen.
- II. Der Vermieter übergibt dem Mieter die zu den Mietwerkzeugen gehörenden Betriebsanleitungen und Schutzvorschriften. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache entsprechend dem bestimmungsgemäßen Gebrauch in Betrieb zu verwenden.
- III. Der Mieter verpflichtet sich weiterhin vor Inbetriebnahme der Werkzeuge sich darüber Kenntnis zu verschaffen, ob er diese gefahrlos und ohne Verstoß gegen die jeweils gültigen Rechtsvorschriften an dem von ihm beabsichtigten Einsatzort und zu dem von ihm gewünschten Zeitpunkt in Benutzung nehmen kann. Eine Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen.
- IV. Mit Abholung bzw. Versendung, auch wenn der Transport mit Fahrzeugen des Vermieters durchgeführt wird, geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.

3. Pflichten des Mieters

- I. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietgegenstände sorgfältig aufzubewahren, insbesondere sind sie gegen Diebstahl zu sichern und vor Feuer und Witterungseinflüssen zu schützen.
- II. Pfändungen und Beschlagnahme der Mietsache sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.
- III. Der Mieter verpflichtet sich, die Werkzeuge nicht an Dritte weiterzugeben bzw. Rechte an diesem Vertrag abzutreten, es sei denn, der Vermieter hat hierzu vorher seine schriftliche Zustimmung erteilt.
- IV. Die Mietwerkzeuge sind samt Zubehör in ordnungsgemäßem, betriebsfähigem und vollständigem Zustand an den Vermieter zurückzugeben.
- V. Mängel sind unverzüglich nach Inbetriebnahme des Gerätes bzw. nach Kenntniserlangung dem Vermieter anzuzeigen. Die Kosten zur Beseitigung etwaiger vom Vermieter zu vertretender oder von ihm anerkannter Mängel der Mietsache trägt der Vermieter. Der Mieter hat dem Vermieter eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Im Falle eines fruchtlosen Fristablaufs ist der Mieter zur Kündigung berechtigt.
- VI. Verstößt der Mieter gegen die vorstehenden Pflichten, so ist er verpflichtet, dem Vermieter alle Schäden zu ersetzen, die diesem hieraus entstehen.

4. Mietzeitraum

- I. Die Mietdauer errechnet sich ab Bereitstellung des Mietgegenstandes bis zu dessen Rücklieferung an den Vermieter.
- II. Die Mindestmietdauer beträgt eine Woche und kann bis zu drei Monate betragen.
- III. Nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, das Werkzeug an den Vermieter zurückzugeben, soweit nicht schriftlich eine Vertragsverlängerung vereinbart wurde. Bereits während der Dauer der Mietzeit kann zwischen den Parteien eine Verlängerung der Mietzeit vereinbart werden.

5. Mietzins

- I. Der Mietzins wird vom Vermieter festgelegt. Die jeweils aktuelle Preisliste ist auf der Internetseite www.maincor.de oder im Onlineshop shop.maincor.de hinterlegt und im AW beigefügt. Als Grundlage für die Preisbildung dienen der Werkzeugtyp, das überlassene Zubehör sowie die Mietdauer.
- II. Der Mietzins wird mit Rückgabe des Mietgegenstandes bzw. nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Überschreitet das Mietverhältnis die Monatsfrist, ist der Vermieter berechtigt, den Mietzins monatlich abzurechnen.
- III. Eine vorzeitige Rückgabe oder Nichtabholung der Mietsache entbindet den Mieter nicht von seiner Verpflichtung zur Entrichtung des vereinbarten Mietzinses.
- IV. Bei verspäteter Rückgabe hat der Mieter bis zur Übergabe der Werkzeuge an den Vermieter eine Nutzungsausfallentschädigung in Höhe des vereinbarten Mietzinses zu zahlen.
- V. Für jeden Mietvertrag wird eine Bearbeitungspauschale von 25,00 € zzgl. MwSt. berechnet, die nicht im Mietpreis enthalten ist.

6. Haftung des Mieters

- I. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch den Gebrauch der Mietsache entstanden sind. Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und Fahrlässigkeit.
- II. Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Ansprüchen seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Vermietung der Werkzeuge stehen, es sei denn, dass das schadensstiftende Ereignis vom Vermieter grob fahrlässig bzw. vorsätzlich verschuldet wurde.
- III. Die vermieteten Werkzeuge sind nicht versichert. Auf Verlangen des Vermieters ist das angemietete Werkzeug vom Mieter gegen Schäden jeglicher Art – soweit versicherbar – zu versichern.

7. Verlust und Beschädigung der Mietsache

- I. Sollte es dem Mieter aus irgendwelchen Gründen (bspw. Verlust) sowie in Fälle höherer Gewalt nicht möglich sein, die Mietsache zurückzugeben, so ist er verpflichtet, Ersatz in Höhe des jeweiligen Listenpreises zu leisten.
- II. Bei Beschädigungen der Werkzeuge, die nicht auf normalem Verschleiß beruhen, hat der Mieter Schadensersatz nach Listenpreis zu zahlen. Im Falle einer Reparatur der Mietsache sind diese Kosten von dem Mieter zu tragen.
- III. Jeder Schaden am Mietwerkzeug ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzung eines beschädigten bzw. nicht betriebssicheren Werkzeuges ist nicht zulässig. Der Mieter ist ohne vorherige Zustimmung des Vermieters nicht befugt, das Werkzeug selbst zu reparieren bzw. durch einen Dritten reparieren zu lassen. Dieses Recht ist ausschließlich dem Vermieter vorbehalten.
- IV. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch der Mietsache auftreten.

8. Kündigung

- I. Bei vertragswidrigem Gebrauch der Mietsache durch den Mieter ist der Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses ohne vorherige Fristsetzung berechtigt.
- II. Darüber hinaus ist der Mieter berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen, wenn der Mieter seine mietvertraglichen Verpflichtungen in einem solchen Maße verletzt, dass dem Mieter eine Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann oder den Mieter vertragswidrig in seinen Rechten beschränkt.
- III. Im Falle einer fristlosen Kündigung ist der Vermieter berechtigt, die Mietsache unverzüglich zurückzufordern. Der Mieter hat vom Zeitpunkt des Kündigungsausspruches bis zur Übergabe der Werkzeuge eine Nutzungsausfallentschädigung in Höhe des vereinbarten Mietzinses zu entrichten.

9. Schlussbestimmungen

- I. Für den Abschluss und die Abwicklung sämtlicher Verträge gilt deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- II. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, mit der diese Schriftformklausel außer Kraft gesetzt werden soll.
- III. Im Falle, dass eine der vorstehenden Regelungen gegen zwingendes Recht verstößt, und infolge dessen bei Anwendung nichtig wäre, tritt vereinbarungsgemäß bei dieser mit Nichtigkeit bedrohten Klausel nicht die jeweilige gesetzliche Regelung in Kraft, vielmehr gilt als vereinbart, dass in diesem Falle die mit Nichtigkeit bedrohte Klausel durch eine zulässige Regelung ersetzt wird, die dem Sinn dieser Bedingungen am nächsten kommt.
- IV. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Vertragsbestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung verpflichten sich die Parteien, an Stelle von unwirksamen Vertragsbestimmungen eine solche zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Vertragsbestimmungen nahe kommt.
- V. Der Vermieter ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr zugänglich gemachten Daten über den Mieter im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
- VI. Als Gerichtsstand wird Schweinfurt vereinbart.
- VII. Sofern dieser Vertrag keine abweichende Regelung enthält, gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

MAINCOR Rohrsysteme GmbH & Co. KG

Silbersteinstraße 14

97424 Schweinfurt

Germany

Tel.: +49 (0) 97 21/ 65 9 77 -500

Fax: +49 (0) 97 21/ 65 9 77 -600